

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der St. Marien-Krankenhaus GmbH in Ratingen

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein Marien-Krankenhaus“ mit dem Sitz in Ratingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins ist es,

- a) das Wirken und Arbeiten der St. Marien-Krankenhaus GmbH zu unterstützen und die Durchführung ihrer Aufgaben in deren Einrichtungen Altenheim, Altenkrankenheim und Krankenhaus auf jede Weise ihm mögliche Weise zu fördern sowie
- b) für die Existenz von Altenheimen, Altenkrankenheimen und Krankenhäusern in freigemeinnütziger Trägerschaft einzutreten.

§ 3

1. Der Verein verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die S atzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Werbung bei der Bevölkerung und durch finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen und Investitionen, die nicht mit eigenen Mitteln der St. Marien-Krankenhaus-Gesellschaft, über Pflegesätze oder durch Zuschüsse der öffentlichen Hand getätigt werden können.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu den satzungsmäßigen Zwecken ist durch sorgfältige Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

1. Mitglieder des Vereins können sein natürliche und juristische Personen sowie soziale und wirtschaftliche Organisationen und Personengemeinschaften ohne besondere Rechtsform.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand.
3. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet

- a. durch Tod des Mitglieds,
- b. durch Ausschließung

Der Ausschluß erfolgt durch förmlichen Vorstandsbeschluß und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- c. durch Austritt

Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 6

1. Der Verein finanziert seine Fördermaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter.
2. Die Verwendung der Vereinsmittel erfolgt im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der St. Marien-Krankenhaus GmbH.

Die Geschäftsführung der St. Marien-Krankenhaus GmbH ist Hilfsperson im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der zuletzt gültigen Fassung.

3. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung des einzelnen Mitglieds überlassen bleibt. Die Mindestsätze der Jahresbeiträge für natürliche Personen und sonstige Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Beitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft und jedes darauffolgenden Jahres zu entrichten.

Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

4. Die Steuerabzugsfähigkeit von Beiträgen und Spenden wird auf Wunsch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bescheinigt.

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand,
- b. erweiterter Vorstand,
- c. Mitgliederversammlung.

§ 8

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

2. Der erweiterte Vorstand besteht zunächst aus den Gründungsmitgliedern, soweit sie nicht Vorstandsmitglieder sind.

Gründungsvorstand sind:

Vorsitzender: Herr Dr. Freund

stellvertretender Vorsitzender: Frau Lauterbacher

Schriftführer: Herr Schleuter

Schatzmeister: Herr Dr. Blumentrath

3. Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

Der Vorstand und ein erweiterter Vorstand (mit 5 Vorstandsbeisitzern) werden von der spätestens 6 Monate nach Eintragung des Vereins im Vereinsregister einzuberufenden Mitgliederversammlung erstmals für die Dauer von 3 Jahren gewählt und sodann fortlaufend von der Mitgliederversammlung nach jeweils 3 Jahren.

4. Der Verein wird von seinem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB vertreten.

Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsentscheidung, soweit nicht anderweitig eine andere Regelung bestimmt ist.

Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind und an der Beschlußfassung teilnehmen.

Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Nach Ablauf seiner Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.

6. Der Vorstandsvorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann den erweiterten Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsbeisitzern ist der Gesamtvorstand einzuberufen.

Der Gesamtvorstand entscheidet mehrheitlich, soweit nicht anderweitig eine andere Regelung bestimmt ist.

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung wird kalenderjährlich mindestens einmal und in den Fällen des § 36 (Interessenwahrung) und 37 (Minderheitenschutz) BGB durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche schriftlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt regelmäßig mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b. den Rechnungsbericht des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Neuwahl des Vorstandes und der s Vorstandsbeisitzer
 - e. die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f. die Auflösung des Vereins sowie
 - g. Anträge, die mindestens 3 Werktage zuvor dem Vorstand vorliegen.

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist jeweils ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, soweit nicht anderweitig eine andere Regelung bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied, das seine Beitragspflicht erfüllt hat, ist stimmberechtigt.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen; erfolgt auf die Verlesung kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.
3. Anträge zur Änderung dieser Satzung müssen von mindestens 9 Mitgliedern unterzeichnet sein.

Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 erschienenen Mitglieder.
4. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß allen Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor einer Beschlußfassung schriftlich mitgeteilt werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

Ratingen, den 2. April 1992